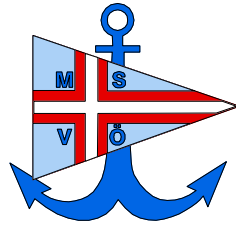


**MOTORBOOT-SPORTVERBAND
FÜR ÖSTERREICH**



PRO 2009

PRÜFUNGSORDNUNG

**für Prüfungen zum Erwerb eines
Befähigungsausweises in den Fahrtbereichen
1, 2, 3 und 4**

**Verabschiedet vom Hauptausschuss des MSVÖ
im Jänner 2009**

gültig ab 01. März 2009

1. AUFLAGE

Die Bestimmungen betreffend den Befähigungsausweis für den Fahrbereich 1 gelten erst ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsgrundlagen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Impressum: Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Motorboot-Sportverband für Österreich
1230 Wien, Ketzergasse 30, Hof/1. Stock

Telefon: +43/1/6094440

Fax: +43/1/6094440-4

Internet: <http://www.msvoe.at>

E-Mail: msvoe@msvoe.at

Bankverbindung: DIE ERSTE, Blz. 20111, Kto.Nr. 0411 93 98

Bürozeiten und telefonische Auskünfte: Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

- 1.1 Allgemeines**
- 1.2 Amtliche österreichische Befähigungsausweise des MSVÖ für Motorjachten**
 - 1.2.1 Befähigungsausweis für Watt- und Tagesfahrt**
 - 1.2.2 Befähigungsausweis für Küstenfahrt**
 - 1.2.3 Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt**
 - 1.2.4 Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt**

2. PRÜFUNG

- 2.1 Allgemeines**
- 2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**
 - 2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen lt. Seeschiffahrts-Verordnung (SeeSchFVO)**
 - 2.2.2 Regelungen für die seemännisch Praxis (Seefahrterfahrung)**
 - 2.2.2.1 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 1
 - 2.2.2.2 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2
 - 2.2.2.3 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3
 - 2.2.2.4 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 4
 - 2.2.3 Sonderregelungen**
 - 2.2.3.1 Allgemeines
 - 2.2.3.2 Erweiterungsprüfungen
- 2.3 Beiträge**
- 2.4 Organisation einer Prüfung**
 - 2.4.1 Durchführender einer Prüfung
 - 2.4.2 Veranstalter
- 2.5 Anmeldung einer Prüfung**
 - 2.5.1 Anmeldefristen
 - 2.5.2 Anmeldung zu einer Theorieprüfung
 - 2.5.3 Anmeldung zu einer Praxisprüfung
- 2.6 Zusammensetzung von Kommissionen**
 - 2.6.1 Theoriekommission
 - 2.6.2 Praxiskommission
 - 2.6.3 Prüfungsort einer Theorieprüfung
- 2.7 Prüfungsrevier und Prüfungsjacht bei einer Praxisprüfung**
 - 2.7.1 Prüfung für den BFA FB 1
 - 2.7.2 Prüfung für den BFA FB 2, FB 3 oder FB4
- 2.8 Resultate und Entscheidungen**
 - 2.8.1 Allgemeines
 - 2.8.2 Entscheidungen
- 2.9 Wiederholungen**
 - 2.9.1 Theorieprüfung
 - 2.9.2 Praxisprüfung

2.10 Ungültigkeit, Aufhebung

2.10.1 Ungültigkeit

2.12.2 Aufhebung

3. AUSSTELLUNG, ENTZIEHUNG

3.1 Allgemeines

3.2 Ausstellung von BFA

3.3 Ausstellung eines internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen

3.4 Entziehung eines Befähigungsausweises oder eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Die Befähigungsausweise des MSVÖ dienen im In- und Ausland als Nachweis über die Befähigung des Inhabers zur selbständigen Führung einer Motorjacht im jeweiligen Fahrtbereich. Um ein einheitliches Niveau der Prüfungen zu gewährleisten, sind die Vorgaben für die Prüfungen in dieser PRO zusammengefasst.

Die gesetzlichen Grundlagen für die PRO sind:

- Seeschiffahrtsgesetz in der geltenden Fassung;
- Seeschiffahrts-Verordnung in der geltenden Fassung ;
- Jachtzulassungsverordnung in der geltenden Fassung ;
- Führerscheingesetz und Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung

Die PRO ist laufend den österreichischen Gesetzen und Verordnungen anzupassen; auf Änderungen wird im Internet hingewiesen, die jeweils gültige Ausgabe ist im Internet veröffentlicht.

1.2 Amtliche österreichische Befähigungsausweise für Motorjachten

1.2.1 Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt

Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrtbereich 1);

1.2.2 Befähigungsausweis für Küstenfahrt

Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste; die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 2);

1.2.3 Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt

Fahrt in küstennahen Gewässern; die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 3);

1.2.4 Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt

Fahrt, die über den Bereich der küstennahen Fahrt hinausgeht (Fahrtbereich 4).

Im weiteren Text werden die Abkürzungen **BFA** für **Amtliche Befähigungsausweis(e)** und **FB** für **Fahrtbereich(e)** verwendet.

Zum Erwerb eines höheren BFA ist der Besitz eines niedrigeren BFA nicht Voraussetzung

Um Verwechslungen und Missbrauch zu vermeiden, sind im Internet unter <http://www.msvoe.at> Muster aller amtlichen österreichischen BFA und der Internationalen Zertifikate für Führer von Sportfahrzeugen dargestellt.

2. PRÜFUNG

2.1 Allgemeines

Eine Prüfung darf ausnahmslos nur von lizenzierten Prüfern des MSVÖ abgenommen werden, sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Die Details der Durchführung einer Prüfung sind in den Durchführungsbestimmungen für Veranstalter und Prüfer (DFB) geregelt; diese sind im Internet veröffentlicht.

Grundsätzlich sind alle Prüfungen öffentlich, doch ist die Kommission berechtigt, den Ablauf störende Zuhörer ohne weitere Begründung auszuschließen.

Der Gesamtstoff für alle Fahrtbereiche ist im Lernzielkatalog des MSVÖ definiert, der damit die Grundlage für alle theoretischen sowie praktischen Prüfungen bildet.

2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Jachten darf nur zugelassen werden, wer

- für die Prüfung zum BFA FB 1 das 16. Lebensjahr, für die Prüfung zum BFA FB 2, FB 3 oder FB 4 das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- körperlich und geistig zur Führung einer Jacht geeignet ist;
- einen Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen beigebracht hat;
- die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen hat.

2.2.2 Regelungen für die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind insbesondere durch den Einsatz als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedliche Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Als Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung (im weiteren Text als Nachweis bezeichnet) ist anerkannt:

- Ausgefülltes Formblatt „Erfahrungsnachweis und eidesstattliche Erklärung“

Zusätzlich zu dieser Bestätigung muss der Kandidat auf Verlangen vorlegen:

- Schiffslogbücher (Original, Kopie oder Abschrift);
- persönliche Logbücher (Original, Kopie oder Abschrift);
- logbuchähnliche Aufzeichnungen (Original, Kopie oder Abschrift);
- Seemeilenbestätigungen des MSVÖ;
- Seemeilenbestätigungen bzw. Seefahrtbuch des OeSV;
- Jede andere Seemeilenbestätigungen bzw. jede andere Bestätigung, die die Merkmale und Inhalte der Seemeilenbestätigungen des MSVÖ beinhaltet.

Diese Unterlagen werden im weiteren Text als Fahrtaufzeichnungen bezeichnet.

Der Praxis- und Erfahrungsnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Eine Nachtansteuerung ist eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt nach Sonnenuntergang, bei der der Liegeplatz frühestens nach zwei Stunden erreicht wird. Während der Nachtansteuerung ist die aktive Teilnahme des Kandidaten am Betrieb der Jacht unerlässlich.

Nachtfahrten dauern mindestens vier Stunden nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang und schließen eine Ansteuerung bzw. ein Auslaufen während dieser vier Stunden mit ein. Fahrten auf offener See sind als Nachtansteuerung anrechenbar, wenn sie von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gedauert haben. Während der Nachtfahrt ist die aktive Teilnahme des Kandidaten am Betrieb der Jacht über einen Zeitraum von mindestens vier Stunden unerlässlich.

Als Gezeitenrevier gelten Küstengebiete, in denen der durchschnittliche Tidenhub mindestens zwei Meter beträgt.

2.2.2.1 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 1

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 50 Seemeilen. Dabei muss mindestens eine Nachtansteuerung absolviert worden sein.

2.2.2.2 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 500 Seemeilen. Dabei müssen drei Nachtfahrten mit Nachtansteuerungen absolviert worden sein.

2.2.2.3 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beläuft sich auf 1000 Seemeilen. Dabei müssen mindestens fünf Nachtfahrten, davon mindestens drei mit Nachtansteuerungen, absolviert sein.

Die Erfahrung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen erstrecken.

Weiters muss im Rahmen der Seefahrterfahrung eine Strecke von mindestens 90 Seemeilen in einer ununterbrochenen Fahrt außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden.

2.2.2.4 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 4

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beläuft sich auf 3500 Seemeilen. Dabei müssen mindestens zehn Nachtfahrten, davon mindestens drei mit Nachtansteuerungen, absolviert worden sein.

Die Erfahrung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 70 Tagen erstrecken. 6 Tage müssen in einem Gezeitenrevier verbracht werden.

Weiters muss im Rahmen der Seefahrterfahrung eine Strecke von mindestens 300 Seemeilen in einer durchgehenden Fahrt zurückgelegt werden, davon müssen mindestens 100 Seemeilen außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden. Ausgangs- und Zielort dieser Fahrt müssen mindestens 80 Seemeilen voneinander entfernt sein. Zusätzlich muss im Rahmen der Seefahrterfahrung eine Strecke von 100 Seemeilen außerhalb des FB 3 zurückgelegt werden.

2.2.3 Sonderregelungen

2.2.3.1 Allgemeines

Die Theorieprüfung wird zur Gänze erlassen, wenn der Kandidat eine solche zum Erwerb eines MSVÖ-BFA für einen höheren Fahrtbereich positiv abgelegt hat.

2.2.3.2 Erweiterungsprüfungen

Ist ein Kandidat im Besitz eines BFA FB 2 oder FB 3, dann verringert sich der Umfang der Theorieprüfung beim Erwerb eines höherwertigen BFA; es werden vor allem die Lernziele überprüft, die im Lernzielkatalog dem höherwertigen BFA zugeordnet sind.

Eine Erweiterungsprüfung ist auch möglich, wenn der Kandidat eine Theorieprüfung positiv abgelegt, aber noch keine Praxisprüfung absolviert hat. Die Frist zur Ablegung der Praxisprüfung endet in diesem Fall zwei Jahre (24 Monate) nach der ersten positiv abgelegten Theorieprüfung.

Bei Erweiterung von FB 2 auf FB 3 ist keine eigene Praxisprüfung vorgesehen. Der Kandidat reicht lediglich das Ansuchen inklusive des vollständigen Erfahrungsnachweises für den FB 3 ein.

2.3 Beiträge

Die Kostenbeiträge und die Vergütung angefallener Spesen sind im jeweils gültigen Kostenbeitragsblatt festgelegt, dieses ist im Internet veröffentlicht.

2.4 Organisation einer Prüfung

2.4.1 Durchführender einer Prüfung

Der Durchführende einer Prüfungen zum Erwerb eines BFA FB 1, FB 2, FB 3 oder FB 4 ist immer der MSVÖ; das heißt, ihm obliegt die Bestimmung der Prüfungskommission und die Kontrolle der Einhaltung aller relevanten Bestimmungen.

2.4.2 Veranstalter

Prüfungen zum Erwerb eines BFA zur selbständigen Führung einer Motorjacht veranstalten MSVÖ-anerkannte Ausbildungsstätten, nur in Sonderfällen der MSVÖ selbst.

Der Veranstalter organisiert die Prüfung und sorgt dafür, dass bei Theorieprüfungen ein geeigneter Raum und bei Praxisprüfungen eine entsprechende Prüfungsjacht zur Verfügung stehen; dabei ist er auch für die Ausrüstung der Prüfungsjacht verantwortlich.

Der Veranstalter verständigt die Kandidaten über Ort, Datum und Beginnzeit der Prüfung.

Eine Liste der vom MSVÖ anerkannten Ausbildungsstätten veröffentlicht der MSVÖ auf seiner Internetseite.

Einzelpersonen können aus organisatorischen Gründen keine Prüfungen veranstalten.

Gruppen oder Einzelpersonen beantragen die Veranstaltung einer Prüfung direkt beim MSVÖ. Der MSVÖ ist in diesem Fall der Veranstalter der Prüfung.

Gruppen bestimmen einen Gruppenverantwortlichen, der gegenüber dem MSVÖ als Ansprechperson auftritt. Die Gruppe stellt bei Theorieprüfungen einen geeigneten Raum und bei Praxisprüfungen eine entsprechende Prüfungsjacht zur Verfügung; dabei ist sie auch für die Ausrüstung der Prüfungsjacht verantwortlich.

2.5 Anmeldung einer Prüfung

Prüfungen werden vom Veranstalter nach Typ (Theorie-, beschränkte Theorie-, Ergänzungstheorie-, Teil- oder Wiederholungsprüfung oder Praxisprüfung) getrennt unter Bekanntgabe der erforderlichen Daten schriftlich oder über Internet beim MSVÖ angemeldet. Dieser beauftragt eine Kommission mit der Durchführung der Prüfung.

Werden Kandidaten verschiedene Fahrtbereiche oder Kategorien (Theorie-, beschränkte Theorie-, Ergänzungstheorie-, Teil- oder Wiederholungsprüfung oder Praxisprüfung) gemeldet, dann muss für jeden Fahrtbereich oder jede Kategorie eine eigene Prüfung gemeldet werden.

Die Theorieprüfung kann innerhalb von 2 Wochen in zwei Teilen, an verschiedenen Tagen und/oder Orten abgehalten werden. Voraussetzung ist, dass die Teilung dem MSVÖ unter Einhaltung der Anmeldefristen gemeldet wird. Der Prüfungsbeitrag fällt bei einer Teilung nur einmal an, die Prüferspesen werden jedoch verrechnet.

Bei der Anmeldung zu einer Theorie- oder Praxisprüfung bestätigt der Kandidat mit seiner Unterschrift die Anerkennung der für Prüfungen zum Erwerb eines BFA relevanten Teile der PRO in der jeweils gültigen Ausgabe. Fehlt eine solche Erklärung, kann der Kandidat zu keiner Prüfung antreten, ihm gebührt kein Kostenersatz.

Alle im Zuge des Erwerbs eines BFA offen gelegten persönlichen Daten der Kandidaten werden streng vertraulich behandelt. Der MSVÖ trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch.

2.5.1 Anmeldefristen

Bei geplanten Praxisprüfungen außerhalb des Mittelmeeres sowie in Staaten mit Visumpflicht für österreichische Staatsbürger ist eine Anmeldefrist von zwei Monaten erforderlich, alle anderen Prüfungen müssen mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin beim MSVÖ angemeldet werden.

Die Anmeldung muss Angaben über den Veranstalter, den Ort und die Beginnzeit der Prüfung, die Anzahl der Kandidaten sowie den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsbeiträge der gemeldeten Kandidaten enthalten.

Die Daten der Kandidaten müssen ebenfalls drei Wochen vor Prüfungsbeginn beim MSVÖ eingelangt sein.

Bei Einhaltung der Anmeldefristen unter Angabe aller relevanten Daten ist die Durchführung einer Prüfung seitens des MSVÖ garantiert, bei verspätet eingegangenen Anmeldungen kann die Durchführung nicht sichergestellt werden.

2.5.2 Anmeldung zu einer Theorieprüfung

Vom Kandidaten, der über einen Veranstalter die Prüfung anmeldet, ist kein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Theorieprüfung zu stellen. Dieses ersetzt die Kandidaten-Meldungsliste, welche der Veranstalter bei der Prüfungsanmeldung übermittelt.

Der Kandidat meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises beim Veranstalter zur Theorieprüfung an.

Bei der Erweiterungsprüfung von FB2 auf FB3 führt der Veranstalter Aufzeichnungen über die Unterlagen zu jeder Anmeldung und hält diese 6 Monate evident. Der MSVÖ ist ermächtigt, jederzeit Unterlagen zur Kontrolle einzufordern.

Meldet sich ein Kandidat nicht bei einem Veranstalter, sondern direkt beim MSVÖ zu einer Prüfung an, schließt er seiner schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Unterlagen an.

2.5.3 Anmeldung zu einer Praxisprüfung

Den Antrag auf Zulassung sowie die erforderlichen Nachweise reicht der Kandidat beim Veranstalter der Praxisprüfung ein.

Dieser kontrolliert die Unterlagen und bestätigt dies, für jeden Kandidaten gesondert, in der Kandidaten-Meldungsliste. Er führt Aufzeichnungen darüber, die er für 6 Monate aufbewahrt.

Der MSVÖ ist ermächtigt, jederzeit die Fahrtaufzeichnungen zur Kontrolle einzufordern.

Der MSVÖ ist insbesondere ermächtigt, Fahrtaufzeichnungen vor Beginn der Praxisprüfung anzufordern.

Die angeforderten Unterlagen müssen vom Kandidaten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt werden. Können die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, oder können diese nicht positiv beurteilt werden, kann der Kandidat nicht zur Prüfung antreten.

Beantragt der Kandidat die Zulassung zur Praxisprüfung nicht bei einem Veranstalter, sondern direkt beim MSVÖ, schließt er dem schriftlichen Antrag (eine Anmeldung im Internet ist nicht möglich) die erforderlichen Fahrtaufzeichnungen sowie den Nachweis des einbezahlten Prüfungsbeitrages an.

Eine schriftliche Verständigung über die ordentliche/vorbehaltliche Zulassung ergeht an den Kandidaten nicht.

Führt der Kandidat nach dem Ende der Anmeldefrist noch Fahrten durch und ist erst mit diesen die geforderte seemännische Praxis und Seefahrterfahrung vollständig nachgewiesen, kann die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch unmittelbar vor Prüfungsbeginn, beantragt werden, wenn

- alle restlichen, für die Zulassung erforderlichen Vorgaben vollständig erfüllt sind
- der beim Ende der Anmeldefrist noch fehlende Nachweis über die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung vollständig erfüllt ist und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachgewiesen wird.

Ist die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung vor dem geplanten Prüfungsbeginn nicht vollständig erbracht, kann der Kandidat nicht zur Prüfung antreten.

Bei unvollständigen Nachweisen bzw. Fahrtaufzeichnungen hat der Kandidat keinerlei Rechtsanspruch auf Abhaltung der Prüfung bzw. Kostenersatz.

2.6 Zusammensetzung von Kommissionen

Die Zusammensetzung und Bestellung der Kommission obliegt ausschließlich dem MSVÖ.

Der Einsatz eines Prüfers ist ausgeschlossen:

- wenn er zu einem Kandidaten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht
- bei Ehegatten oder solchen Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist;
- bei Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern des Prüfers;
- wenn aus anderen Gründen Befangenheit zu befürchten ist.

Werden solche Gründe erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn bekannt, beurteilt der betroffene Prüfer den Kandidaten nicht. Der Vorsitzende bringt einen Vermerk im Prüfungsbericht an.

Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass der Kandidat nicht mehrheitlich von Personen geprüft wird, die an seiner Theorie- oder Praxisausbildung beteiligt waren.

Als Vorsitzender einer Prüfungskommission kann nicht bestellt werden, wer

- an der Theorie- oder Praxisausbildung des Kandidaten maßgeblich beteiligt war;
- aus den Reihen des Veranstalters kommt oder selbst Veranstalter ist
- Schiffseigner oder Charterer der Prüfungsjacht ist;
- Schiffsführer der Prüfungsjacht ist.

2.6.1 Theoriekommission

Die Kommission besteht aus mindestens zwei Prüfern, bei Prüfungen ab elf bis zwanzig Kandidaten aus drei Prüfern. Für jeweils weitere zehn Kandidaten ist die Bestellung eines weiteren Prüfers erforderlich.

Ein Prüfer führt den Vorsitz und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Verteilung der Aufgaben verantwortlich. Findet eine Theorieprüfung für den FB 1, eine Theorieprüfung, die sich auf das Lernziel B (Motorkunde und Technik) beschränkt, oder eine Theorie-Ergänzungsprüfung für den FB3 statt, dann ist bis zwanzig Kandidaten eine Kommission aus zwei Prüfern, für jeweils weitere zehn Kandidaten je ein weiterer Prüfer zu bestellen.

Finden gleichzeitig Prüfungen zu mehreren Fahrtbereichen oder auch OeSV-Prüfungen statt, richtet sich die Anzahl der Prüfer nach der Gesamtzahl aller Kandidaten aus allen Prüfungen.

2.6.2 Praxiskommission

Die Kommission besteht aus zwei Prüfern, ein Prüfer führt den Vorsitz und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Verteilung der Aufgaben verantwortlich. Auf einer Prüfungsjacht sind maximal acht Kandidaten im Zuge einer Praxisprüfung zugelassen.

Während der Prüfungszeit müssen alle Kandidaten und die gesamte Prüfungskommission an Bord der Prüfungsjacht sein.

2.6.3 Prüfungsort einer Theorieprüfung

Der Prüfungsvorsitzende kann in Ausnahmefällen den Prüfungsort kurzfristig verlegen, wenn sich der Prüfungsort zur Abnahme der Prüfung als nicht geeignet erweist. In diesem Fall ist der Vorsitzende verpflichtet, ehestens mit dem MSVÖ Kontakt aufzunehmen und diese Veränderung unter Angabe des neuen Prüfungsortes telefonisch, via Fax oder E-Mail anzuzeigen.

Sollte sich diese Möglichkeit nicht bieten, ist von der Kommission vor Prüfungsbeginn eine Niederschrift mit der Begründung der Verlegung anzufertigen und von der gesamten Kommission und dem Veranstalter zu unterfertigen. Diese Niederschrift ist den Prüfungsunterlagen beizulegen.

Ist eine Verlegung nicht möglich, so muss bei ungeeigneten Raumverhältnissen die Prüfung von der Kommission vor Ort abgesagt werden. In diesem Falle sind den Mitgliedern der Prüfungskommission die angefallenen Spesen zu ersetzen, ein Anspruch des Kandidaten oder des Veranstalters auf Kostenersatz durch den MSVÖ besteht nicht.

2.7 Prüfungsrevier und Prüfungsjacht bei einer Praxisprüfung

2.7.1 Prüfung für den BFA FB 1

Die Praxisprüfung kann auf einem Binnengewässer erfolgen.

Die Prüfungsjacht muss ein Motorboot mit einer Mindestlänge von 5 Metern sein.

Ihre Ausrüstung muss der Jachtzulassungsverordnung Anlage 4 zu § 5 Abs. 3, Punkte 1 bis 5 entsprechen.

2.7.2 Prüfung für die BFA FB 2, FB 3 oder FB 4

Die Prüfungsjacht erfüllt alle Vorgaben des Flaggenstaates und die Erfordernisse der Ausrüstungsliste gemäß Jachtzulassungsverordnung zumindest für jenen Fahrtbereich, in dem die Praxisprüfung stattfindet.

Darüber hinaus muss jede Prüfungsjacht zur Prüfung noch folgende Ausrüstung an Bord haben:

- Lifesling mit mindestens 36 Meter Leine
- revierbezogene nautische Literatur wie: Hafenhandbücher, Leuchtfeuer-verzeichnisse und Tidenkalender/Gezeitentafeln
- Schiffslogbuch oder logbuchähnliche Vordrucke
- GPS
- UKW-Seesprechfunkgerät
- Radar

Praxisprüfungen zum FB 4 finden zumindest teilweise außer Landsicht statt.

Eine Abänderung des Prüfungsgebietes, des Ausgangshafens oder des Prüfungsbeginns ohne vorherige Verständigung des MSVÖ mit Fax oder E-Mail unter Angabe der neuen Daten ist nicht zulässig.

Kann die Prüfung nicht auf der für die Prüfung angemeldeten Jacht abgehalten werden, so obliegt es dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Ersatzjacht für die Abnahme der Praxisprüfung geeignet ist. Die Kommission muss die Abnahme der Prüfung ablehnen, wenn die Jacht nicht den Bestimmungen für eine Prüfungsjacht entspricht, oder die im Zulassungs-bescheid genannte maximale Personenanzahl während der Prüfungsfahrt überschritten wird.

Der Kommission ist es freigestellt, mit Zustimmung der Kandidaten, des Schiffsführers und des Ausbilders trotz festgestellter Mängel an der Prüfungsjacht die Praxisprüfung abzunehmen.

Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterfertigen. Mit ihrer Unterschrift erklären alle Beteiligten ausdrücklich ihr Einverständnis zur Durchführung der Praxisprüfung, trotz der festgestellten Mängel. Sie nehmen gleichzeitig zur Kenntnis, dass spätere Reklamationen oder Beschwerden nicht entgegengenommen werden können.

Der Umfang und Inhalt der Prüfung darf durch die Mängel nicht beeinträchtigt werden.

Diese Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn erst während der Prüfungsfahrt Mängel bekannt werden.

2.8 Resultate und Entscheidungen

2.8.1 Allgemeines

Das Prüfungsergebnis lautet immer bestanden („B“) oder nicht bestanden („NB“), eine weitere Bewertung ist nicht abzugeben.

Der Kandidat hat im Falle eines negativen Ergebnisses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung Anspruch auf Information über die entscheidenden Mängel seiner Arbeit durch die Prüfungskommission. Diese Information erfolgt durch ein Gespräch zwischen den Mitgliedern der Kommission und dem betroffenen Kandidaten, dieses Gespräch ist nicht öffentlich.

Im Falle eines negativen Ergebnisses bei der Praxisprüfung wird vom Vorsitzenden ein separates Protokoll verfasst, welches die Kommission fertigt und das den Prüfungsunterlagen angeschlossen wird.

Nach erfolgter Prüfung ist dem Kandidaten das bestätigte Prüfungsprotokoll („rosa Teil“) auszuhändigen.

2.8.2 Entscheidungen

Entscheidungen über Prüfungsergebnisse trifft die Kommission mit Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2.9 Wiederholungen

2.9.1 Theorieprüfung

Theorieprüfungen können mehrmals wiederholt werden, die Anzahl der Wiederholungen ist nicht limitiert.

Die Wiederholung eines Teils der theoretischen Prüfung (Fragen oder Karte) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Teilprüfung muss unter Einhaltung der Anmeldefrist dem MSVÖ als Prüfung gemeldet werden;
- Die gesamte Theorieprüfung muss innerhalb von sechs Kalendermonaten abgeschlossen sein.

Bei FB 4 – Prüfungen kann ein Teil der Kartenarbeit (astronomischer oder terrestrischer Teil) gesondert wiederholt werden.

Der Prüfungsbeitrag für die Theorieprüfung wird bei der Wiederholung von Fragen- oder Kartenarbeiten neuerlich zur Gänze fällig, ebenso wie die Prüferspesen.

2.9.2 Praxisprüfung

Die Anzahl der Wiederholungen von Praxisprüfungen ist nicht limitiert, aber nur innerhalb der Zweijahresfrist ab der positiv abgelegten Theorieprüfung möglich, anderenfalls verfällt die Theorieprüfung.

Die Wiederholung einer Praxisprüfung ist frühestens drei Wochen nach einem negativen Ergebnis unter Einhaltung der Anmeldefrist beim MSVÖ als Prüfung anzumelden.

Der Prüfungsbeitrag für die Praxisprüfung wird neuerlich fällig, ebenso die Prüferspesen.

2.10 Ungültigkeit, Aufhebung

2.10.1 Ungültigkeit

Eine positiv abgelegte Theorie- oder Praxisprüfung, zu der die Zulassung aufgrund falscher Angaben erteilt wurde und damit die Kriterien nicht erfüllt waren, ist ungültig. Ein Kostenersatz ist nicht möglich.

2.10.2 Aufhebung

Werden wissentlich Vorgaben der PRO 2009 verletzt um damit einem oder mehreren Beteiligten Vorteile zu verschaffen, so ist das Ergebnis einer Prüfung durch das Referat für Prüfungswesen aufzuheben.

3. AUSSTELLUNG, ENTZIEHUNG

3.1 Allgemeines

Die Ausstellung von BFA erfolgt ausschließlich durch den MSVÖ.

Wurde in früherer Zeit ein BFA entzogen und ist dieser Entzug zum Zeitpunkt der Ausstellung eines BFA noch aufrecht, kann dem Kandidaten kein (neuer) BFA ausgestellt werden.

Hat der Kandidat gegen die Bestimmungen des Punkt 2.10.1 verstoßen, wird kein BFA ausgestellt. Bei bereits erfolgter Ausstellung wird ein Entzug eingeleitet.

3.2 Ausstellung von BFA

Bei positiv abgelegter Prüfung kann der Kandidat auf die Ausstellung eines BFA schriftlich verzichten.

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung eines BFA oder Änderungen der eingetragenen Daten (z.B. bei Namensänderung), kann die Ausstellung eines neuen BFA oder eines Duplikats angefordert werden.

3.3 Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen

Auf Wunsch des Kandidaten wird vom MSVÖ bei der Österreichischen Staatsdruckerei ein Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen gemäß § 206 Abs. 3 Seeschiffahrts-Verordnung veranlasst. Das Zertifikat wird dem Kandidaten von der Staatsdruckerei per Nachnahme zugestellt.

3.4 Entziehung eines Befähigungsausweises oder eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen

Die Entziehung des Befähigungsausweises bzw. eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen ist im § 207 der Seeschiffahrts-Verordnung geregelt.

Diese Prüfungsordnung wurde am 27. Jänner 2009 mit Gültigkeit ab 01. 03. 2009 vom Präsidium des MSVÖ beschlossen und am 13. Februar 2009 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Schifffahrtsbehörde mit GZ. BMVIT-522.004/0003-IV/W1/2009 genehmigt.